

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Datenschutz-Grundverordnung zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen im Freistaat Sachsen nachbessern**

**Der Landtag möge beschließen:**

### **I. Der Landtag stellt fest:**

Der Landtag begrüßt alle Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Datenschutzes und Verbesserungen des Datenschutzniveaus in der Europäischen Union. Mit Aufnahme des sog. Trilogs zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission sollen die Verhandlungen über die Datenschutz-Grundverordnung zum Abschluss kommen. Der Landtag hält an dem Beschluss des seinerzeitigen Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses vom 21. März 2012 zu der Drucksache 5/8621<sup>1</sup> fest. Umso bedauerlicher ist es, dass die Staatsregierung offensichtlich nicht mit dem erforderlichen Nachdruck und nur halbherzig die Bedenken des Ausschusses und die sächsischen Interessen im Bundesrat zur Sprache bringen konnte.

---

<sup>1</sup> Beschluss nach § 21 Absatz 4 Satz 1 GO-SLT – 5. Wahlperiode – vom 21. März 2012 zu der Drs. 5/8621 – Unterrichtung durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM (2012) 11 endgültig.

Dresden, den 13. November 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Der Landtag schließt sich der mehrfach und deutlich geäußerten Kritik und den Forderungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder nach umfangreichen Nachbesserungen der Datenschutz-Grundverordnung an, damit diese – insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gewährten Anspruchs auf Datenschutz aus Artikel 33 der Verfassung für den Freistaat Sachsen<sup>2</sup> – im Vergleich zur geltenden Rechtslage einen verbesserten, mindestens aber dem bisherigen Standard gleichwertigen Grundrechtsschutz gewährleistet.

## **II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

### **1.**

zu prüfen und zeitnah, spätestens aber bis zum 15. Dezember 2015 zu berichten, ob und inwieweit der derzeitige Stand<sup>3</sup> des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM (2012) 11 endgültig<sup>4</sup> ein Absenken des Datenschutzniveaus im Freistaat Sachsen, ein Eingriff in die Hoheit des Freistaates Sachsen und eine Beschneidung von Kompetenzen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten darstellt und ein landesgesetzgeberisches Tätigwerden im Hinblick auf das in der Verfassung verankerte Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 33 SächsVerf, der Einrichtungsgarantie zugunsten des Sächsischen Datenschutzbeauftragten aus Artikel 57 SächsVerf, den Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen<sup>5</sup> sowie sonstigem Landesrecht auf dem Gebiet des Datenschutzes erforderlich macht;

### **2.**

detailliert und ausführlich zeitnah, spätestens aber bis zum 15. Dezember 2015, über ihre Bemühungen im Rahmen des europäischen Rechtssetzungsvorhabens der Datenschutz-Grundverordnung zu berichten und dabei insbesondere darzulegen, welche Anregungen, Initiativen und Maßnahmen konkret aus dem Beschluss des seinerzeitigen Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses vom 21. März 2012 zu der Drucksache 5/8621 aus der Mitte der Staatsregierung hervorgegangen sind und wie sie im Einzelnen die Interessen des Freistaates Sachsen im Bundesrat nach Maßgabe des genannten Beschlusses wahrgenommen hat und

---

<sup>2</sup> im Folgenden: Sächsische Verfassung – SächsVerf.

<sup>3</sup> voraussichtliche Annahme der Allgemeinen Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag der EU-Justiz- und Innenminister im Oktober 2015 für den Datenschutz im Bereich von Polizei und Justiz.

<sup>4</sup> im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung.

<sup>5</sup> im Folgenden: Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG.

### **3.**

angesichts des geplanten umfangreichen Wegfalls von betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf den zu erwartenden hohen Arbeitsanfall bei dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten dessen seit dem Jahr 1993 nahezu unverändert gebliebene personelle Ausstattung von 22 Mitarbeitern spürbar zu erhöhen, damit dieses Verfassungsorgan in die Lage versetzt wird, seinen Auftrag aus Artikel 57 SächsVerf erfüllen zu können.

### **III. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,**

auf die Bundesregierung einzuwirken, dass bei den Verhandlungen im sog. Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende mit dem „Positionspapier der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Datenschutz-Grundverordnung“ vom 26. August 2015 geforderten Nachbesserungen vorgenommen werden:

#### **1. Datensparsamkeit**

Die Allgegenwärtigkeit der Datenverarbeitung und der Einsatz von Big-Data-Technologien erzeugen eine unvorstellbare Menge (auch personenbezogener) Daten. Deshalb ist das seit vielen Jahren im sächsischen Datenschutzrecht verankerte Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit wichtiger denn je. Für eine möglichst grundrechtsschonende Datenverarbeitung müssen sich sowohl Staat als auch Wirtschaft auf das zur Erreichung ihrer im Einklang mit der Rechtsordnung legitimen Zwecke notwendige Maß beschränken. Das Prinzip der Datensparsamkeit muss durch die Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich vorgegeben werden.

#### **2. Zweckbindung**

Der Grundsatz der Zweckbindung dient in erster Linie der Transparenz und Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung und stärkt die Autonomie der Betroffenen, indem sie sich darauf verlassen können, dass ihre Daten nur zu Zwecken weiterverarbeitet werden, zu denen sie erhoben wurden. Insbesondere durch die vom Rat vorgeschlagene Regelung würden Zweckänderungen in einem derart weiten Umfang zulässig, dass das u.a. in Artikel 33 SächsVerf enthaltene Prinzip der Zweckbindung preisgegeben wäre. Auch die vom Rat vorgesehenen Privilegierungen für die Datenverarbeitung zu statistischen, historischen und wissenschaftlichen Zwecken, nach denen vom ursprünglichen Erhebungszweck abweichende Verarbeitungen stets nahezu schrankenlos zulässig sind, begegnen Bedenken.

### **3. Einwilligung**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass der Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten in der Form der Einwilligung entscheiden kann. Die Einwilligung ist aber nur dann ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Datenhoheit, wenn sie durch eine ausdrückliche Willensbekundung erfolgt. Einwilligungserklärungen, die – wie der Rat vorschlägt – lediglich unmissverständlich sein müssen, sind unzureichend. Letzteres ermöglicht es den global agierenden Diensteanbietern, durch die Verwendung pauschaler Datenschutzbestimmungen und datenschutzunfreundlicher Voreinstellungen weitreichende Datenverarbeitungsbefugnisse ohne ausdrückliche Einwilligung des Nutzers für sich zu reklamieren.

### **4. Rechte der Betroffenen**

Es besteht ein großer Bedarf an umfassenden Informationsrechten, welche die Betroffenen in die Lage versetzen, Umfang und Risiko der Datenverarbeitung einzuschätzen. Die Ausübung ihrer Rechte und die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen müssen für die Betroffenen unentgeltlich sein. Sämtliche vorgesehenen Beschränkungen dieser Rechte sind abzulehnen.

### **5. Profilbildung**

Die vorgesehenen Regelungen zur Profilbildung, die der Zusammenführung und Auswertung personenbezogener Daten über eine Person enge Grenzen setzt, greifen zu kurz. Dies gilt in herausgehobenem Maße zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **6. Datenschutzbeauftragte**

Für die Effektivität der Datenschutzaufsicht kommt den in Deutschland fest etablierten behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten große Bedeutung zu. Die Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Behörden und Unternehmen muss europaweit verpflichtend sein.

### **7. Datenübermittlungen**

Nach den Datenschutzskandalen der jüngsten Zeit ist ein besserer Schutz der personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber drittstaatlichen Einrichtungen dringend geboten. Nach dem Vorschlag des Parlaments sollen Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines Drittstaats, die von einer datenverarbeitenden Stelle die Weitergabe personenbezogener Daten verlangen, in der EU nur auf der Grundlage internationaler Übereinkommen zur Amts- und Rechtshilfe anerkannt und vollstreckt werden.

## **Begründung:**

Die Beratungen über die Datenschutz-Grundverordnung sind mit dem Beginn des sog. Trilogs zwischen Europäischem Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäischer Kommission in die entscheidende Phase eingetreten. Auch der Freistaat Sachsen benötigt ein Datenschutzrecht, das an die Erfordernisse der Digitalisierung und Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angepasst ist. Es ist wichtig, dass Regelungen geschaffen werden, die neben hohen europaweit gültigen Datenschutznormen auch eine europaweite Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen sicherstellt.

Gleichzeitig muss aber gewährleistet sein, dass wichtige Grundsätze des Datenschutzes nicht abgesenkt werden. Eine der zentralen Aufgaben der zu schaffenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ist dabei die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern und Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber denjenigen, die Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Aufgrund seiner bisher gültigen Datenschutzgesetzgebung hat der Freistaat Sachsen ein besonderes Interesse am Erhalt der bestehenden hohen Datenschutzstandards.

Für die im digitalen Markt tätigen Unternehmen, aber auch diejenigen, bei denen Digitalisierung zunehmend in die Produktions- und Verwaltungsprozesse einzieht, ist eine europaweite Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung. Die zu schaffenden Datenschutzstandards dürfen nicht im Rahmen eines „Unterbietungswettbewerbs“ unterlaufen werden und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Landtags beschloss am 21. März 2012 zu der Drucksache 5/8621 in Antragspunkt I, dass die Datenschutz-Grundverordnung nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht und in Antragspunkt II, dass die Staatsregierung „die Bedenken im Bundesratsverfahren in geeigneter Weise geltend zu machen und damit die Interessen des Freistaates Sachsen zu wahren“ möge. Eine weitere parlamentarische Befassung mit diesem insbesondere für die betroffenen sächsischen Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die sächsischen Unternehmen mit weitreichenden Konsequenzen verbundenen Rechtssetzungsvorhaben fand bislang nicht statt. Der weitere Fortgang der Beratungen lässt Schlimmstes befürchten. Am deutlichsten hörbar fiel die Kritik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder aus, die umfangreiche Nachbesserungen der Datenschutz-Grundverordnung forderten. Die Berichte der Bundesländer, die über ein erprobtes und gesichertes Verfahren zur Unterrichtung ihrer Parlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union verfügen, wie beispielsweise der Freistaat Bayern, geben Anlass zur Sorge: Im Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU Nr. 12/2015 vom 19. Juni 2015 heißt es beispielsweise zur Frage der Zweckbindung von Daten auf Seite 10: „Zur Frage der Zweckbindung von Daten wurde eine **offen gehaltene Formulierung** gefunden, die weitere Präzisierung im Trilog erwarten lässt.“ Gerade diese „*offen gehaltenen Formulierungen*“ lassen ein deutliches Absenken des Datenschutzniveaus im Freistaat Sachsen befürchten. Dies zu verhindern, ist ein Anliegen des vorliegenden Antrags der einreichenden Fraktion DIE LINKE.